

15.09.97**Empfehlungen**
der AusschüsseIn - Fzzu **Punkt** der 716. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1997

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

- Antrag des Freistaates Thüringen -

A.**1. Der Finanzausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 1

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 1**Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes**

§ 44 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 werden die Worte "vierzig Stunden im Monat" durch die Worte "480 Stunden im Jahr" ersetzt.
2. Satz 4 wird gestrichen.'

Ausgeliefert am 16. SEP. 1997

(noch Ziff. 1)

Als Folge ist

die Begründung in Teil B Besonderer Teil, Zu Artikel 1 wie folgt zu fassen:

"Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Durch die Flexibilisierung der Höchstgrenze für die Vergütung von Mehrarbeit wird der Rahmen geschaffen, der die Verwaltung in die Lage versetzt, auf besondere Belastungsspitzen unmittelbar zu reagieren.

Zu Nummer 2

Die Regelung des § 44 Satz 4 ist bereits am 31.12.1994 ausgelaufen. Sie sollte daher aus Gründen der Rechtsbereinigung aufgehoben werden."

Begründung (für das Plenum):

Artikel 1 Nr. 1 entspricht dem Gesetzesantrag des Freistaates Thüringen.

Die Ergänzung des Gesetzesantrages um die Änderung in Artikel 1 Nr. 2 dient der Rechtsbereinigung.

B.

2. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes unverändert beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C.

3. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten

schlägt dem Bundesrat ferner vor,

Herrn Minister Dr. Dewes (Thüringen)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.